

Förderverein IfPuK e. V.

Satzung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.2.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein IfPuK e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Publizistik- und Kommunikationswissenschaft in Forschung, Lehre, Studium und öffentlicher Darstellung, insbesondere an der Freien Universität Berlin.
- (2) Der Verfolgung dieses Zwecks dienen insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung von
 - Lehraufträgen, Gastvorträgen oder anderen der Lehre dienenden Veranstaltungen;
 - Veranstaltungen und Initiativen zur Verbindung von Wissenschaft und Praxis in Forschung, Lehre und Studium;
 - wissenschaftlichen oder öffentlichen Veranstaltungen, die den Zielen des Vereins dienen;
 - Forschungsarbeiten, Dokumentationen und Präsentationen, die Forschung, Lehre und Studium sowie die öffentliche Darstellung des Berliner Instituts unterstützen;
 - Publikationen von Forschungsergebnissen, Examensarbeiten oder Dokumentationen, die die Vereinszwecke fördern, wenn dies ohne Unterstützung nicht möglich wäre;sowie
 - die Pflege der Beziehungen des Instituts zu seinen Absolventen, Alumni und Freunden;
 - die Förderung des am Berliner Institut ausgebildeten wissenschaftlichen und publizistischen Nachwuchses z.B. durch Stipendien, Sachbeihilfen, Preisverleihungen, Karriereberatung, Kontaktpflege etc.;
 - die Unterstützung von Studierenden und Absolventen beim Zugang zu Berufsfeldern der Medienforschung, Publizistik und Medienkommunikation;
 - die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Vereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach § 55(4) AO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich Publizistik- und Kommunikationswissenschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Angehörige und ehemalige Angehörige, Studierende und Absolventen bzw. Alumni, Freunde und Förderer des Instituts für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Freien Universität Berlin sowie dem Institut ideell verbundene juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen der Institution.

- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, dem drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen müssen.
- (5) Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht selbst aus. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht auf einen Mitarbeiter der Institution übertragen werden.

§ 5 Beiträge und sonstige Leistungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands (ohne Beisitzer) vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Falls sich der Verein auflöst, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgeschickt worden sein und eine Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitglieder sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins

Förderverein IfPuK e. V.

c/o Freie Universität Berlin
Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
Garystr. 55
14195 Berlin
Tel.: 030/838-57495
Fax: 030/838-457495


